Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Was geschieht nach 2016?

Dr. Hans-Dietrich Zerbe
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Flintbek

Fachveranstaltung im Rahmen des Tages der offenen Tür der GBS
Rondeshagen, 18. September 2014

Die Deponie – ein Bauwerk

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

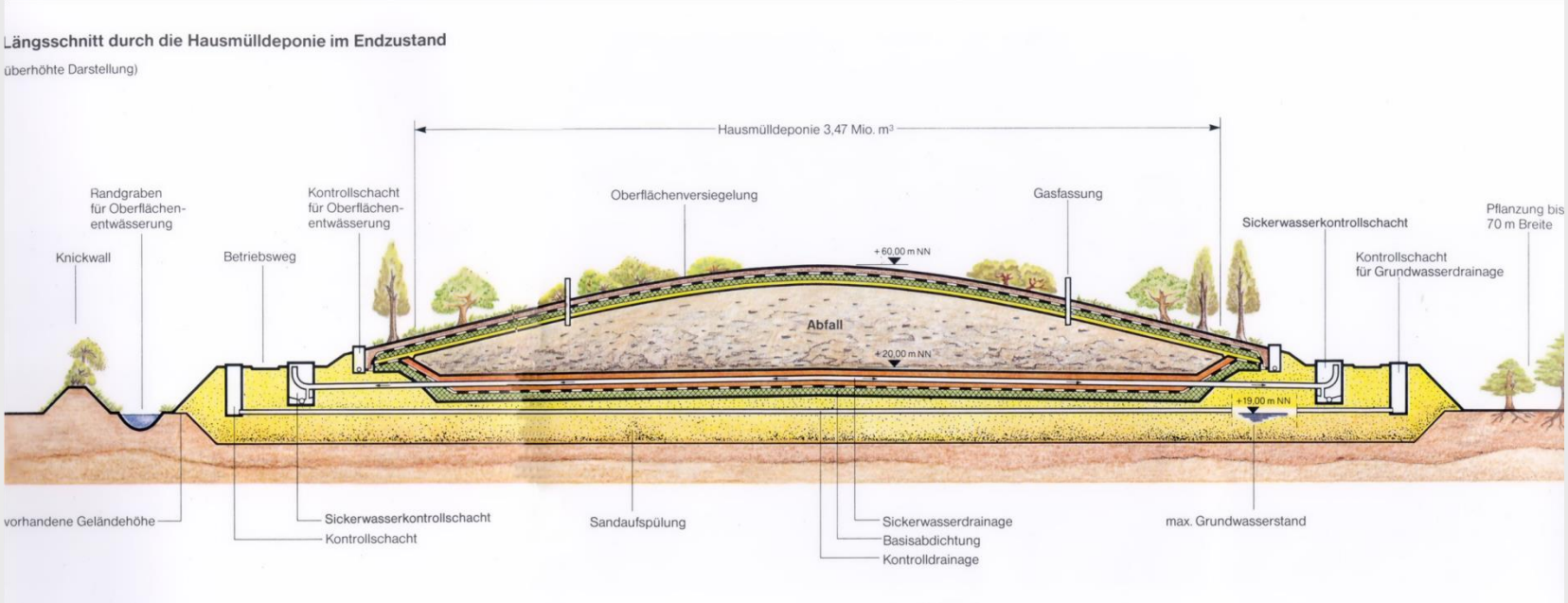

Lebensphasen einer Deponie

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

§ 10 Stilllegung

(1) In der Stilllegungsphase hat der Betreiber

1. einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2,

…

durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 beizufügen.

§ 12 Maßnahmen (I)

Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen

(3) Der Deponiebetreiber hat bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nummer 3.2 durchzuführen.

Meteorologische Daten
Emissionsdaten
Grundwasserdaten
Daten zum Deponiekörper
Abdichtungssysteme

§ 12 Maßnahmen (II)

Ergänzend hat der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III bis zum Ende der Nachsorgephase

1. Sickerwasser nach Anhang 5 Nummer 6 zu handhaben,
2. Deponiegas nach Anhang 5 Nummer 7 zu handhaben und
3. sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen nach Anhang 5 Nummer 8 zu minimieren.

Belästigungen und Gefährdungen

Geruchs- und Staubemissionen,

Brände,

Aerosolbildung,

Vögel, Ungeziefer, Insekten,

Lärm und Verkehr.

Pflegemaßnahmen

Funktionsfähigkeit Oberflächenabdichtung	Begehung
	ggf. Beseitigung von Schäden
Zustand Rekultivierungsschicht und Bewuchs	Begehung
	Rasenpflege (Mahd bzw. Beweidung)
	Beseitigung von höheren Pflanzen (Sträucher, Bäume)
	ggf. Beseitigung von Erosionsschäden und/oder Wiederherstellung Bewuchs
Zustand Entwässerungssystem	Begehung
	Mahd des Rasens in den Mulden
	Beseitigung von höheren Pflanzen (Sträucher, Bäume) in den Mulden
	Reinigung von Bewuchs und Laub (Gräben)
	Entfernung von Abflusshindernissen in Gräben und Rohrdurchlässen; Spülung/Befahrung
	Entfernung von Schlammablagerung in Erdbecken und Gräben
Verformung/Setzung Oberflächenabdichtung	Begehung
	Einmessung der Setzungspegel
	ggf. Ausgleich von Verformungs-/Setzungsmulden
Zustand Wege, Rampen und Zufahrten	Begehung
	Ausbesserung von Oberbauschäden
Zustand Anpflanzungen im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Begehung
	Ersatz von Pflanzausfällen, Freischneidearbeiten
Zustand Deponieeinzäunung	Begehung
	Reparatur von Wild- oder Vandalismusschäden

Ende der Nachsorge

§ 12 (2) DepV

Kommt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach Anhang 5 Nummer 10 zu dem Schluss, dass aus dem Verhalten einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III …zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, kann sie auf Antrag des Deponiebetreibers die Kontroll- und Überwachungs-maßnahmen nach § 12 aufheben und nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorgephase feststellen.

Prüfkriterien für das Ende der Nachsorge

- **Abklingen der Umsetzungs- und Reaktionsvorgänge**
- **keine relevante Deponiegasbildung**
- **Abklingen der Setzungen**
- **Funktionsfähigkeit und Stabilität des Oberflächenabdichtungs-systems**
- **Dauerhafte Standsicherheit der Deponie**
- **keine Unterhaltung baulicher und technischer Einrichtungen erforderlich**
- **in oberirdisches Gewässer eingeleitetes Sickerwasser hält ohne Behandlung die durch die Abwasserverordnung vorgegebenen Konzentrationswerte ein**
- **keine Überschreitung der Auslöseschwellen im Grundwasser**
- **Vermeidung eines Kontakts von Menschen mit abgelagerten asbesthaltigen Abfällen oder künstlichen Mineralfasern**